



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.10.2021

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg am 14.10.2021	332
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)	332

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 29.09.2021	333
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“	336
	Bekanntmachung der Kenntnisnahme der Neuveröffentlichung des gesamstädtischen Flächennutzungsplans als CAD-Zeichnung.	338
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 22.07.2021	338
Samtgemeinde Bardowick	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf	344
	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg	345
	Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Wittorf	345
Samtgemeinde Ilmenau	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021.	345
Samtgemeinde Scharnebeck	Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Echem der Satzung der Gemeinde Echem über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf“	346

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG.	347
--	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer
Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 14.10.2021, um 13:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Da aufgrund der Pandemie nur eine begrenzte Anzahl an Zuschauerplätzen vorhanden ist, bitte ich Sie, sich bei Interesse vorab telefonisch im Kreistagsbüro (04131/26-1361 oder -1311) anzumelden. Etwaige, am Tage der Sitzung noch verfügbare Plätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 23.09.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2021
6. 1. Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2021 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 29.09.2021)
7. Änderung der Satzung der GfA Lüneburg gkAöR über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg
8. Änderung der Entschädigungssatzung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Lüneburg
9. Antrag der KTAs Bothe und Deffner vom 17.09.2021 an den Kreistag Lüneburg zum Thema: "Befreiung der Schüler von der Maskenpflicht an Schulen"
10. Antrag der Fraktion DIE LINKE, der Gruppe FDP/Die Unabhängigen und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 17.09.2021 zum Kreistag zum Thema "Abstandnahme von der Umstellung auf das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt"
11. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
12. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
13. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
16. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg - Lüneburg)

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 1. Oktober 2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt:

Wahlberechtigte	182.673
Wählerinnen / Wähler	139.183
Ungültige Erststimmen	1.546
Gültige Erststimmen	137.637
Ungültige Zweitstimmen	1.077
Gültige Zweitstimmen	138.106

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerberin/ Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Pols, Eckhard	CDU	34.287
Blankenburg, Jakob	SPD	38.784
Dr. Schmidt-Jortzig, Edzard Aurelius	FDP	9.513
Hampel, Armin-Paulus	AfD	8.603
Dr. Verlinden, Julia	GRÜNE	34.606
Peters, Thorben	DIE LINKE	5.378
Hilbeck, Meike	Die PARTEI	2.187

Heinecke, Volker	FREIE WÄHLER	1.561
Köppen, Sören	dieBasis	2.542
Gerken, Fronke	LKR	105
Großkopf, Tristan	Internationalistisches Bündnis	71

Im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) ist damit der Wahlkreisbewerber

Blankenburg, Jakob (SPD)

gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	29.032
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	41.262
Freie Demokratische Partei (FDP)	13.241
Alternative für Deutschland (AfD)	9.145
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	30.585
DIE LINKE (DIE LINKE)	6.328
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.489
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.681
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.161
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	453
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	179
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	91
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	147
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	25
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	65
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	2.399
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	94
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	53
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	119
Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	189
Volt Deutschland (Volt)	368

Lüneburg, 1. Oktober 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)
Jürgen Krumböhmer

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 29.09.2021

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl.

S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29. September 2021 folgende Änderungsverordnung zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.11.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 5 (Entgelte) Absatz 3 Satz 3 wird ersetzt durch den Satz: „An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in der 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil.“

Artikel II

Die Anlage 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Anlage 1

I Kita-Entgelttabelle ab 01.10.2021 (Beträge in €)

Einkommen		Regelbereich			Krippe		Hort		sonstige Einrichtung		
		halbtags ²	2/3 ²	ganztags ²	2/3 ²	ganztags ²	halbtags ²	2/3 ²	Modell A ²	Modell B ²	Modell C ²
unter	16.209 ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	17.500	28	37	44	46	57	31	40	23	10	35
bis	20.000	56	73	88	91	113	61	79	46	19	71
bis	25.000	75	97	117	122	150	82	105	62	26	95
bis	30.000	94	121	146	152	188	102	131	77	32	118
bis	35.000	113	145	175	183	225	123	158	92	38	141
bis	40.000	131	169	204	213	263	143	184	107	44	164
bis	45.000	150	193	233	243	300	163	210	122	50	187
bis	50.000	169	218	263	274	338	184	236	138	57	212
bis	55.000	188	242	292	304	375	204	263	153	63	235
bis	60.000	206	266	321	335	413	225	289	169	70	259
ab	60.000	225	290	350	365	450	245	315	184	76	282

¹ Ab 01.01.2020 gilt in der ersten Einkommensstufe folgender Grundbetrag: 16.209, -- €. Die Einkommensgrenze erhöht sich zum 01.01.2021 auf 16.734, -- €.

² Umfang der Betreuungszeiten:

Halbtags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 4 Stunden täglich.

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von mehr als 4 bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich.

Modell A: Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg. Montag und Freitag endet die Schule um 12:45 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15:00 Uhr.

Modell B1: Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) dienstags bis donnerstags nach Schulschluss um 15:00 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.

Modell B2: Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags und freitags nach Schulschluss um 12:45 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.

Modell C: Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss ab 12:25 Uhr bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung Kaltenmoor. Das Mittagessen findet in der AFS (Anne-Frank-Schule) statt und wird durch die Mitarbeiter*innen der Nachschulischen Betreuung begleitet.

II Früh- und/oder Spätdienste ab 01.08.2018 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich in Krippe oder Hort	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kita Bereich bei mehr als 8 Stunden täglich. Für die sonstige Einrichtung werden keine Sonderöffnungszeiten angeboten.

III Mittagsverpflegung ab 01.01.2016 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	56
2. ermäßigter Betrag im Monat	42

Die Mittagsverpflegung in der sonstigen Einrichtung wird direkt über den Schul-Caterer abgerechnet.

Artikel III

Die Anlage 2 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Anlage 2

Erklärung zum Einkommen

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben oder auch der Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende des Besuchs der Kita
Geschwister (Name, Vorname)	

Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Vater/Sorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 450,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
./. Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	
_____ x 1.000 €	

./ Kinderfreibetrag in Höhe von 3.714 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	_____ x 3.714 €
./ Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

<input type="checkbox"/>	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)
--------------------------	--

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß §6 Absatz 3 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 6 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- **die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen**
- **die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.**

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§ 263 Strafgesetzbuch-Betrug) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten/Eltern

Artikel IV

Die 4. Änderungsverordnung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Lüneburg, den 01.10.2021

Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr.178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

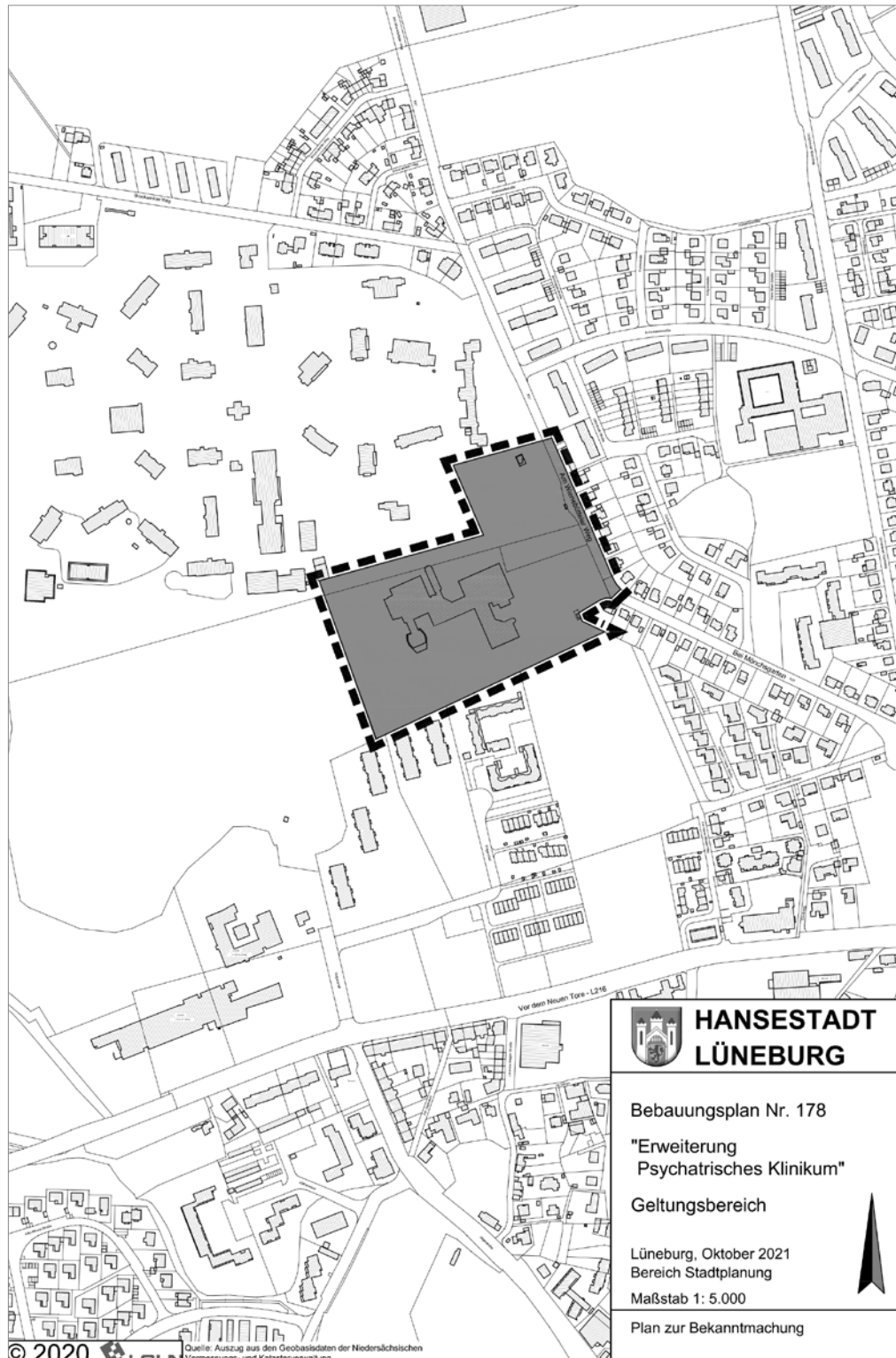
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ in Kraft.

Lüneburg, 04.10.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt: Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Neuveröffentlichung des gesamtstädtischen Flächennutzungsplans als CAD-Zeichnung zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Novellierung des BauGB im Jahr 2017 wird es erforderlich gemäß § 6a BauGB den Flächennutzungsplan mit allen Änderungen im Internet bereit zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es notwendig, den Flächennutzungsplan einschließlich aller wirksamen Änderungen auf der aktuellen Plangrundlage des allgemeinen Liegenschaftskatasters in einer digital gezeichneten Version neu bekannt zu machen. Die Neubekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Der neu bekanntgemachte Flächennutzungsplan wird als wirksame Fassung über die Homepage der Hansestadt Lüneburg im Internet bereitgestellt.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat mit Beschluss vom 15.03.2018, die Verwaltung beauftragt, den wirksamen Flächennutzungsplan einschließlich aller Änderungen gemäß § 6a BauGB als CAD-Zeichnung in das Internet einzustellen.

Die fortschreitenden Arbeitsstände der digitalen Version wurden mit dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg, zwischen Januar 2019 bis Juli 2020, abgestimmt. Dabei wurde mit dem ArL vereinbart, Darstellungen und Planzeichen auf Grundlage der aktuellen Planzeichenverordnung zu vereinheitlichen. Darüber hinaus wurden Anpassungen, insbesondere an den tatsächlichen Verlauf der B 4 und B 209, vorgenommen.

Bei der Neubekanntmachung handelt es sich nicht um eine Neuaufstellung oder eine Änderung des Flächennutzungsplans, sondern um eine digitale Neuzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans einschließlich aller Änderungen und Anpassungen, die seit der Beschlussfassung im Jan.1981 bis zum Mai 2021 vorgenommen und genehmigt wurden. Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans stellt damit eine aktuelle digitale Fassung des wirksamen Flächennutzungsplans auf einer aktuellen Katastergrundlage dar.

Nachrichtlich übernommen wurden zudem FFH-Gebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Sanierungsgebiete sowie oberirdische und unterirdische Leitungen.

Die Neubekanntmachung nach § 6 Abs. 6 BauGB hat eine rein deklaratorische Wirkung, bei der alle bisherigen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach § 13a BauGB berücksichtigt werden. Maßgebend ist weiterhin die Urfassung mit Änderungen und Ergänzungen.

Lüneburg, 04.10.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 22.07.2021

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg am 22.07.2021 beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg aus den Ortsfeuerwehren Lüneburg-Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Lüneburg-Oedeme und Lüneburg-Rettmer.

Die Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung– FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Häcklingen, Oedeme und Rettmer sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Hansestadt Lüneburg nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) übertragenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Es kann auf Verlangen durch die Hansestadt Lüneburg oder nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtkommandos eine zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretende Stadtbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Hansestadt Lüneburg erlassene „Anweisung für Stadtbrandmeister“ zu beachten.
- 3) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 NBrandSchG).

- 4) Wenn die Voraussetzungen für eine Funktion nach Abs. 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion – längstens für die Dauer von zwei Jahren - möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächst nachgeordnete Funktion nachweisen kann. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) gilt entsprechend.
- 5) Falls sowohl die Standbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt Lüneburg einer anderen geeigneten Führerin oder einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- 1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Es kann auf Verlangen des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin oder nach entsprechender Beschlussfassung des Ortskommandos eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- 2) Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt Lüneburg erlassenen Anweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister und die Zugführerin bzw. den Zugführer bei der Feuerwehr Lüneburg.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- 1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führungskräfte.
- 2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ für die Dauer von sechs Jahren und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren.
- 3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- 4) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstplicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- 1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Hansestadt Lüneburg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- 2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der ersten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) den Zugführerinnen oder Zugführern der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht.
- 3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
 - 4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - 5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
 - 6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die für das Feuerwehrwesen zuständige Dezernats- und Bereichsleitung können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
 - 7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - 8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
 - 9) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtkommandos sind nur die in Absatz 2 Buchst. a) – d) genannten Personen. Die Gewichtung ihrer Stimmen ist wie folgt geregelt:

- Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- erste/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- zweite/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- Ortsbrandmeister/in	2 Stimmen
- Zugführer/in	1 Stimme

 Weitere ~~soweit~~ bestellte Mitglieder des Stadtkommandos (z.B. Stadtjugendfeuerwehrwart, Stadtkinderfeuerwehrwart und Stadtausbildungsleiter) haben kein Stimmrecht.
 - 10) Bei Abstimmungen in Bezug auf die Notwendigkeit einer zweiten Stellvertretung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 haben die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie die erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der erste stellvertretende Stadtbrandmeister kein Stimmrecht.
 - 11) Ist ein Mitglied des Stadtkommandos bei der Teilnahme verhindert, sind lediglich die jeweiligen offiziell eingesetzten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stimmberechtigt. Weitere Ersatzteilnehmer haben kein Stimmrecht.
 - 12) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ortskommando

- 1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- 2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- 3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der ersten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der jeweiligen Einheit als Zugführer für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen - z. B. Gruppenführerinnen und Gruppenführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - können als stimmberechtigte

Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c) und d) sowie Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

- 4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 bis 8 entsprechend.
- 5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Feuerwehrhäusern bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- 1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- 2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt. Führen die Wahlgänge zu keinem Ergebnis, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Wahl durchgeführt.
- 3) Über den dem Rat der Hansestadt Lüneburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Absatz 2 zu verfahren.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- 1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden,

wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- 2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Hansestadt Lüneburg fordert ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber an. Sie trägt die Kosten. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Feuerwehrdiensttauglichkeitsuntersuchung durchzuführen, ab dem 18. Lebensjahr ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26.3- Atemschutztauglichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister vom jeweiligen Mitglied eine aktuelle ärztliche Bescheinigung der Feuerwehrdiensttauglichkeit anfordern.
- 3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Hansestadt Lüneburg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- 4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- 5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

§ 9 a Hauptamtliche Wachbereitschaft

- 1) Die Hansestadt Lüneburg kann nach 14 NBrandSchG ohne Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr durch eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ verstärken.
- 2) Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich. Damit bildet die Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ in der freiwilligen Feuerwehr kraft Gesetzes neben der Einsatzabteilung der ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr tätigen Mitglieder eine weitere eigene Einsatzabteilung. Gleichwohl sind die Mitglieder der Hauptberuflichen Wachbereitschaft nicht kraft Gesetzes Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 3) Die Hauptberufliche Wachbereitschaft kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes unterstützt werden. Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hauptberuflichen Wachbereitschaft werden durch eine gesonderte Dienstanweisung geregelt.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- 1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.
- 2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- 3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- 4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- 1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- 2) Kinder aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3) Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- 5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder

- 1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- 2) Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e.V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.

§ 13 Rechte und Pflichten

- 1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt oder freigestellt werden. Eine Beurlaubung darf längstens 12 Monate andauern, eine Verlängerung der Unterbrechung ist nicht möglich. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- 2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies an die Sicherheitsbeauftragten und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Bei der Schadenregulierung von privatem Eigentum sind die Rundschreiben der Hansestadt Lüneburg sowie des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) zu beachten (Mobiltelefone, Tablets, Notebooks usw.).
- 6) Das Mitglied unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, wenn eine schwerwiegende Erkrankung gemäß dem FUK Info-Blatt G26 vorliegt, die die Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst beeinträchtigen könnte. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist dies umgehend mitzuteilen.

§ 14 Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- 2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Orts- und Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Hansestadt Lüneburg bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären
- 5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- 6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt (grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten)
 2. fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
 7. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat
 8. die gesundheitliche Eignung (Feuerwehrdiensttauglichkeit oder Atemschutzuntersuchung (§ 9 Abs. 2 Satz 2)) nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit nachweist.
- 7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7 oder 8 wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Ebenso kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister unter Beschluss des Stadtkommandos eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen.
- Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.
- 8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando für die Angehörigen der Ortsfeuerwehr bzw. das Stadtkommando für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Hansestadt Lüneburg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
 - 10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
 - 11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
 - 12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 01.05.2018 außer Kraft.

Lüneburg, 22.07.2021

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 23. September 2021 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.01. – 28.02.2021 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommenen Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02.2021 eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wittorf, 23. September 2021

Herbst
Bürgermeister

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf am 23.09.2021 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der generellen Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. Die Gemeinde Wittorf kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

Artikel II

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittorf, 23.09.2021

Herbst
Bürgermeister

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Wittorf

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Wittorf vom 12.12.1985 wird mit Wirkung vom 24.09.2021 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittorf, den 24.09.2021

Herbst
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen bleibt unverändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

Melbeck, den 23.09.2021

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 05.10.2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß §§ 115 Absatz 1 Satz 2 und 114 Absatz 2 Satz 3 N KomVG an sieben Tagen vom 12.10. – 20.10.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2, öffentlich aus.

Melbeck, den 05.10.2021

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Echem der Satzung der Gemeinde Echem über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf“

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Echem „Altdorf“ wird aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Altdorf“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet (Anlage Übersichtsplan).

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen zur Sicherung des Bebauungsplans „Altdorf“

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

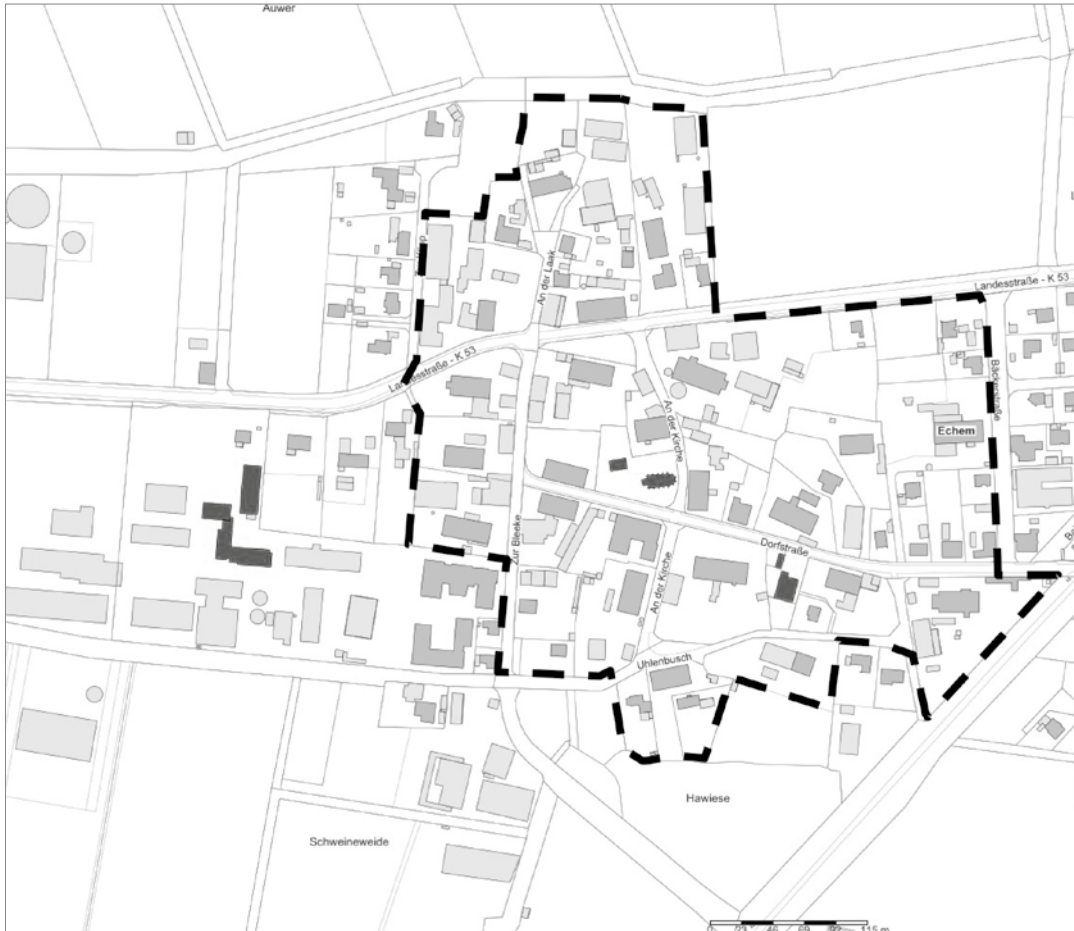
§ 6

Diese Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzung für ihren Erlass fortbesteht, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von § 17 BauGB.

Anlage (Übersichtsplan)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
— Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Gemeinde Echem „Altdorf“ (unmaßstäblich)

Echem, den 30.09.2021

gez. Heuer
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Satzungsänderung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26. Oktober 2020 die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (Der Überblick 2/2020 S. 94 und ABl. für Brandenburg 8/2020 S. 199) wie folgt geändert:

§ 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 4 Abs 2 lautet nunmehr:

Jedes Verbandsmitglied überträgt hierzu dem Zweckverband unentgeltlich seine Anteile an dem in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen.

§ 4 Abs 6 lautet nunmehr:

Der Verband darf auch Anteile am Unternehmen i. S. von Abs. 1 von privaten Dritten erwerben. Für diese Anteile gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern § 14 Abs. 3 Satz 3.

§ 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:

Die Verbandsversammlung hat 201 Mitglieder.

§ 8 Abs. 5 lautet nunmehr:

Der Vorstand ist zuständig für Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 10 Abs. 1. Satz 3 lautet nunmehr:

Zusätzlich werden die Verbandssatzung und ihre Änderungen im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt gemacht.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 lautet nunmehr:

Der Amtliche Anzeiger erscheint wöchentlich als Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und ist bei Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, zu beziehen.

§ 14 Abs. 1 lautet nunmehr:

Die Verbandsmitglieder können jederzeit gegenüber dem Zweckverband ihren Austritt erklären, darauf ist in der nächsten Verbandsversammlung die Satzung entsprechend zu ändern.

§ 14 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen

§ 16 lautet nunmehr:

Diese Änderungssatzung wird in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Amtsblatt Brandenburg und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht und tritt nach Veröffentlichung im zeitlich spätesten Organ in Kraft.

In der Anlage 1 sind folgende Gemeinden zu streichen:

Gemeinde Gischow (Nr. 125)

Gemeinde Setzin (Nr. 142)

Der Gemeindename der Nr.21 „Leussow“ wird in „Göhlen“ umbenannt.

Der Gemeindename der Nr. 24 „Lenzen“ wird in „Lenzen (Elbe)“ umbenannt.

Der Gemeindename der Nr. 36 „Parchim (OT Damm, OT Malchow, OT Möderitz und OT Neu Matzlow)“ wird in Parchim umbenannt.

Der Gemeindename der Nr. 88 „Lübz (OT Broock und Lutheran)“ wird in „Lübz“ umbenannt.

Der Gemeindename der Nr. 231 „Grabow (OT Steesow)“ wird in „Grabow“ umbenannt.

In der Anlage 1 ist folgende Gemeinde neu aufzunehmen:

Nr. 53 - Gemeinde Amt Neuhaus

Uelitz, 28.09.2021

Klaus-Otto Meyer

Verbandsvorsteher

